

## Vermittlungsfähigkeit von Heimarbeitnehmenden

### Art. 8 Abs. 2 AVIG; Art. 3, 14 Abs. 2 AVIV

**B257** Eine versicherte Person, die vor ihrer Arbeitslosigkeit Heimarbeit verrichtet hat, muss bereit, in der Lage und berechtigt sein, eine ausserhäusliche, zumutbare Arbeit anzunehmen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur dann möglich, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass sie aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, ausserhäusliche Arbeit anzunehmen. An die «persönlichen Verhältnisse» sind hohe Anforderungen zu stellen. In Betracht kommen namentlich gesundheitliche Probleme, die eine ausserhäusliche Tätigkeit objektiv verunmöglichen oder Ursachen wie die Betreuung eines schwer pflegebedürftigen Familienangehörigen. Eine versicherte Person, die wegen der Geburt eines Kindes nicht bereit ist, eine ausserhäusliche Arbeit anzunehmen und sich deshalb nur um Heimarbeit bemüht, gilt als vermittlungsunfähig. Dies unabhängig davon, ob sie vor ihrer Arbeitslosigkeit Heimarbeit verrichtet hat oder ausserhäuslich erwerbstätig war (BGE 120 V 375).

⇒ Rechtsprechung

BGE 132 V 181 (Versicherte, welche fremde Kinder bei sich zu Hause betreuen [Tagesmütter], gelten nicht als Heimarbeitnehmer)

## Vermittlungsfähigkeit von Temporärarbeitnehmenden

### Art. 14 Abs. 3 AVIV

**B258** Eine versicherte Person, die vor ihrer Arbeitslosigkeit temporär beschäftigt war oder befristete Aushilfsstellen ausübte, gilt nur dann als vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine Dauerstelle anzunehmen.

**B259** Temporärarbeitsverhältnisse sind in der Regel von Arbeitseinsätzen mit unregelmässiger Dauer und Häufigkeit und dazwischenliegender Beschäftigungslosigkeit geprägt. Solche Beschäftigungslücken dürfen jedoch nur dann von der ALV entschädigt werden, wenn die versicherte Person bereit ist, eine auf Dauer angelegte Arbeitnehmendentätigkeit anzunehmen.

⇒ Rechtsprechung

BGE 120 V 385 (Ein Student gilt als vermittlungsfähig, wenn er bereit und in der Lage ist, neben dem Studium dauernd einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nachzugehen. Dagegen ist einem Studenten, der nur für kürzere Zeitspannen oder sporadisch, namentlich während der Semesterferien, eine Erwerbstätigkeit auszuüben gewillt ist, die Vermittlungsbereitschaft und damit die Vermittlungsfähigkeit abzusprechen)

## Vermittlungsfähigkeit und saisonale Arbeitsverhältnisse

**B260** Eine versicherte Person, welche nur saisonale Arbeitsverhältnisse eingeht und deren Arbeitsbemühungen sich stets auf zeitlich befristete Stellen beschränken, gilt als nicht vermittlungsfähig.

Um der ihr obliegenden Schadenminderungspflicht zu genügen, muss sie ihre Arbeitsbemühungen auch auf berufsfremde Dauerstellen ausdehnen. Von dieser Pflicht entbinden sie weder das Alter, die Ausbildung noch die bisherige Tätigkeit oder die regionale Arbeitsmarktsituation.

⇒ Rechtsprechung

ARV 2000 S. 150 (Geht ein Barpianist bewusst nur saisonale Arbeitsverhältnisse ein und beschränken sich seine Arbeitsbemühungen stets auf zeitlich befristete Stellen, muss die Vermittlungsfähigkeit abgesprochen werden)

EVG C 28/07 vom 25.9.2007 (Versicherte, die bewusst nur eine Tätigkeit in der Sommer- und Wintersaison annehmen und nur für die kurzen Zwischensaisons ALE beantragen, sind nicht vermittlungsfähig)

## Vermittlungsfähigkeit und freiwillige Tätigkeit

### Art. 15 Abs. 4 AVIG

**B261** Die versicherte Person, die mit Bewilligung der Kantonalen Amtsstelle eine freiwillige Tätigkeit im Rahmen eines Projektes ausübt, gilt als vermittlungsfähig. Diese Bestimmung soll arbeitslosen Personen ermöglichen, während einer zeitlich befristeten Dauer eine unentgeltliche, sozial sinnvolle Tätigkeit ausüben zu können, ohne dass ihre Vermittlungsfähigkeit verneint werden muss. Die Bewilligung wird nur auf Gesuch der versicherten Person hin erteilt und ist auf 3 Wochen zu beschränken. In begründeten Fällen kann sie verlängert oder wiederholt erteilt werden.

Nur auf diese Weise kann die kantonale Amtsstelle die freiwilligen Tätigkeiten kontrollieren und auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen. Damit sollen Rechtsmissbräuche verhindert (z. B. dass Tätigkeiten ausgeübt werden, die normalerweise gegen Lohn erbracht werden) und sichergestellt werden, dass das primäre Ziel der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der versicherten Personen in den Arbeitsmarkt nicht gefährdet wird. Es ist wichtig, dass auf dem Gebiet der arbeitsmarktlichen Massnahmen und bei Zuweisungen auf zumutbare Stellen die Wiedereingliederungsstrategie der arbeitslosen Personen durch den RAV-Berater umgesetzt werden kann. Die Zuweisungen dürfen nicht durch eine zu lange Dauer der freiwilligen Tätigkeit verhindert werden. ↓

Für die Beurteilung des Gesuchs sind folgende Kriterien massgebend:

- Die Ausübung einer sozial sinnvollen Tätigkeit soll aus freien Stücken und unentgeltlich erfolgen;
- die Tätigkeit muss u. a. ideellen, sozialen, wohltätigen Zwecken oder dem Schutz der Umwelt dienen. Die Teilnahme an solchen Projekten soll auch die soziale Integration der versicherten Person erhalten und fördern;
- die Tätigkeit hat im Inland zu erfolgen;

- die Planung und Durchführung hat durch einen sachkundigen, öffentlichen oder privaten Träger zu erfolgen (Hilfswerke, wohltätige Institutionen usw.);
- die Tätigkeit darf die private Wirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren;
- der Veranstalter soll aus der Tätigkeit keinen finanziellen Gewinn generieren und ↓
- die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt darf nicht beeinträchtigt werden.

**B261a** Die versicherte Person, die eine freiwillige Tätigkeit im Rahmen von stundenweisen Einsätzen und ohne Bewilligung der Kantonalen Amtsstelle ausübt, gilt als vermittlungsfähig, sofern:

- der Einsatz maximal 20 % der arbeitsmarktlichen Verfügbarkeit pro Woche beträgt;
- diese Tätigkeiten die in B261 genannten Kriterien erfüllen;
- die versicherte Person bereit und in der Lage ist, den stundenweisen Einsatz jederzeit abubrechen, um eine Stelle anzutreten und
- für die Dauer der freiwilligen Tätigkeit die Pflichten nach Art. 17 AVIG erfüllt werden.  
↓

→ B261 geändert im Januar 2016

→ B261a eingefügt im Januar 2016